

Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz)

Änderung vom 8. Dezember 2020

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [585.100](#) (Gesetz über den vorbeugenden Brandschutz [Brandschutzgesetz] vom 21. Februar 1989) (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz

über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz, BSG)

§ 12 Abs. 2

² Ihm obliegen namentlich

- b) **(geändert)** die Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen zur Feststellung von Brandschutzmängeln nach Bedarf.

§ 13 Abs. 1

¹ Die Aargauische Gebäudeversicherung sorgt für die Sicherstellung des Brandschutzes im Kantonsgebiet, namentlich durch

- b) **(geändert)** Erteilung der in ihre Zuständigkeit fallenden Brandschutzbewilligungen,
- c) **(geändert)** Durchführung von Abnahmekontrollen und periodischen Kontrollen der in ihre Bewilligungspflicht fallenden Gebäude, Anlagen und Einrichtungen nach Bedarf; in begründeten Fällen können Sachverständige beigezogen werden,
- d) **(geändert)** Durchführung von Instruktions- und Weiterbildungskursen für die kantonalen und kommunalen Brandschutzbehörden,

§ 13a (neu)

Kantonale und regionale Feuerverbote

¹ Das für den Bevölkerungs- und Zivilschutz zuständige Departement kann bei ausserordentlicher Trockenheit ein kantonales oder regionales Feuerverbot verfügen.

² Das Verbot wird auf Antrag des Kantonalen Führungsstabs (KFS) erlassen.

§ 13b (neu)

Kommunale Feuerverbote

¹ Die Gemeinden können ein von der Kantonsbehörde erlassenes Feuerverbot für ihr Gemeindegebiet verschärfen.

² Erlässt der Kanton kein Feuerverbot, können die Gemeinden ein kommunales Feuerverbot verfügen.

Titel nach § 16

4. (aufgehoben)

§ 17

Aufgehoben.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

Titel nach § 23 (neu)

4^{bis}. Feuerungsanlagen

§ 23a (neu)

Unterhaltspflicht

¹ Der Unterhalt von Feuerungsanlagen liegt in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen in zweckmässigen Zeitabständen durch eine registrierte Fachperson sicherheitstechnisch warten zu lassen und allenfalls festgestellte Mängel zu beheben.

³ Sie müssen die sicherheitstechnische Wartung sowie gegebenenfalls die Mängelbehebung belegen können.

§ 23b (neu)

Sicherheitstechnische Wartung

¹ Die sicherheitstechnische Wartung hat fachgerecht nach den Regeln der Technik und den Brandschutzvorschriften zu erfolgen. Sie besteht aus

- a) der Kontrolle der Feuerungsanlage mit Aufstellungsraum,
- b) der allenfalls nötigen Reinigung der Anlage.

² Die Fachperson hat Mängel, die den sicheren Betrieb der Feuerungsanlage gefährden, den Eigentümerinnen und Eigentümern schriftlich mitzuteilen, sofern sie die Mängel nicht gleich mit deren Einverständnis behebt. Nötigenfalls setzt sie ihnen eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel.

³ Die Fachperson meldet der zuständigen Brandschutzbehörde wesentliche Mängel. Diese führt eine Nachkontrolle durch.

§ 23c (neu)

Fachperson

¹ Zur selbständigen Ausführung der sicherheitstechnischen Wartung von Feuerungsanlagen ist befugt, wer

- a) mindestens über die Kompetenzen als Kaminfeger-Vorarbeiterin oder Kaminfeger-Vorarbeiter mit eidgenössischem Fachausweis oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt, und
- b) in der von der Aargauischen Gebäudeversicherung geführten öffentlichen Liste der Fachpersonen registriert ist.

² Bei schwerwiegender oder wiederholter Pflichtverletzung kann die Aargauische Gebäudeversicherung den Eintrag in der Liste mit sofortiger Wirkung löschen.

§ 23d (neu)

Angestellte der Fachperson

¹ Die Fachperson kann Angestellten Arbeiten übertragen, für deren Erledigung ihre Anwesenheit oder Mitwirkung nicht erforderlich ist.

§ 24 Abs. 2 (geändert)

² Die Aargauische Gebäudeversicherung erlässt für die Tätigkeiten, die sie gestützt auf dieses Gesetz wahrnimmt, einen Gebührentarif im Rahmen des Dekrets über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren ¹⁾. Sie kann auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.

§ 26 Abs. 1 (geändert)

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Gesetz oder den gestützt darauf ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Entscheiden zuwiderhandelt, wird mit Busse bis Fr. 10'000.– bestraft, soweit nicht eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 8. Dezember 2020

Präsidentin des Grossen Rats
SANER

Protokollführerin
OMMERLI

¹⁾ SAR [661.110](#)

Datum der Veröffentlichung: 22. Januar 2021

Ablauf der Referendumsfrist: 22. April 2021

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Die Änderung vom 8. Dezember 2020 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzgesetz) vom 21. Februar 1989 wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

Aarau, 27. Oktober 2021

Regierungsrat Aargau

Landammann
ATTIGER

Staatsschreiberin
FILIPPI